

Beilage ./4

CONFIDA

WNW Scheicher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

BERICHT

über die Prüfung
des **Rechenschaftsberichts 2020**
gemäß § 5
(inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7)
des Parteiengesetzes

der

Sozialdemokratische Partei Österreichs

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2	DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN	5
3	UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFER	6
4	RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG	7
4.1	Allgemein.....	7
4.2	Rechenschaftsbericht der SPÖ.....	8
4.3	Prüfungshandlungen	8
4.4	Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts	9
5	MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG	11
5.1	Allgemein.....	11
5.2	Prüfungshandlungen	13
6	PRÜFUNGSVERMERK	14

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Unabhängigkeitserklärung der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer
- Anlage 2:** Rechenschaftsbericht 2020 gemäß § 5 PartG inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7 PartG
- Anlage 3:** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)
-

1 AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 14. September 2018 wurden die Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H, 8010 Graz, und die WNW Scheicher & Partner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, 2700 Wiener Neustadt, zum Wirtschaftsprüfer der Rechenschaftsberichte 2018 bis 2022 der Sozialdemokratischen Partei Österreichs bestellt.

Die Leitungsorgane der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (kurz: SPÖ), Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner, MSc, Bundesparteivorsitzende, und Herr Christian Deutsch, Bundesgeschäftsführer, haben uns beauftragt, den Rechenschaftsbericht 2020 gemäß § 5 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012 (nachfolgend „PartG“) der Sozialdemokratischen Partei Österreichs inklusive der Anlagen (insbesondere die Darstellung der Einnahmen aus Spenden gemäß § 6 PartG sowie aus Sponsoring und Inseraten gemäß § 7 PartG) zu prüfen.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts gem. § 5 PartG erfolgt nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) 2016 (besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung). Ebenso ist im Zuge der Prüfung die Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) zu beachten.

Die Prüfung nach dem PartG ist keine Gebarungsprüfung. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei ist nicht Gegenstand der Prüfung.